

Lohnsteuerpflichtige Zuwendungen und Aufmerksamkeiten

Gert F. Hartmann

In jedem Unternehmen finden gelegentlich Betriebsveranstaltungen für die Arbeitnehmer statt, die der Pflege von Kontakten untereinander oder Förderung des Betriebsklimas dienen, die ebenso aus Anlaß bestimmter Feiertage oder Firmenjubiläen durchgeführt werden. Stets dann, aber auch wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern lediglich Aufmerksamkeiten zuteil werden läßt, gilt es eine Reihe von lohnsteuerlichen Regeln zu beachten.

Der größte Teil dieser Vorschriften ist nicht neu, sondern schon seit Jahren gültig. Zu einem kleinen Teil sind Anfang des Jahres 2000 Änderungen eingetreten. Als Arbeitsgrundlage für die Lohnsteuerberechnung gelten nun die Lohnsteuer-Richtlinien 2000, auf deren Ziffern R 72 und R 73 auch die Finanzämter besonders hinweisen.

In der betrieblichen Praxis ist dementsprechend zwischen „Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen“ und „Aufmerksamkeiten“ zu unterscheiden, selbst wenn die Übergänge manchmal fließend sind. Dabei sind bestimmte Grenzen einzuhalten, oberhalb derer das Finanzamt seinen Anteil verlangt.

Als Betriebsveranstaltungen gelten u. a. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern und Jubiläumsfeiern, wobei wichtig ist, daß bei diesen Gelegenheiten allen Betriebsangehörigen die Teilnahme offenstehen muß. Unter Aufmerksamkeiten werden vor allem Sachleistungen des Arbeitgebers an einzelne Mitarbeiter verstanden, die – wenn sie steuerfrei bleiben sollen – jedoch nicht zur Bereicherung der Arbeitnehmer führen dürfen.

Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen

Neben den erwähnten Feiern für sämtliche Mitarbeiter sind auch Veranstaltungen einzelner Betriebsabteilungen begünstigt, sofern alle Arbeitnehmer dieser Abteilungen daran teilnehmen können. Gleiches gilt für Pensionärstreffen und für Jubilarsfeiern von mehreren Arbeitnehmern, so

fern sie zehn, 20, 25, 30, 40, 50 oder 60 Jahre der Firma angehören. Nicht als Betriebsveranstaltung anerkannt wird jedoch die Ehrung eines einzelnen Jubilars oder das Ausscheiden eines einzelnen Mitarbeiters oder die Veranstaltung von Arbeitsessen. Hierbei kann es sich u. U. jedoch um „Aufmerksamkeiten“ handeln.

Bei der Würdigung der lohnsteuerlichen Zusammenhänge spielen im einzelnen die üblichen Zuwendungen eine Rolle, wobei unter „üblich“ nicht die gängige Praxis anzuführen ist, sondern was das Finanzamt unter „üblich“ versteht. Und das heißt: Übliche Zuwendungen zu einer Betriebsveranstaltung sind Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten, die Übernahme von Fahrtkosten, von Fall zu Fall etwaige Eintrittskarten, Geschenke und je nach Situation die Aufwendungen für Räume, Musik, Kegelbahn und künstlerische Einlagen.

Grundsätzlich liegt die finanzielle Grenze für derartige Zuwendungen bei 200 DM einschließlich Umsatzsteuer pro Arbeitnehmer. Unterhalb des Betrages wird keine Lohnsteuer vom einzelnen Arbeitnehmer erhoben. Bei höherem Betrag herrscht Steuerpflicht nach den allgemeinen Vorschriften, also je nach dem Steuerstatus jedes einzelnen Mitarbeiters.

Anders sieht es speziell bei den Geschenken aus. Deren Grenze liegt bei einem Gesamtwert der Gabe von 60 DM. Wird diese Grenze überstiegen, ist der Betrag steuerpflichtig. Wichtig ist auch dies: Handelt es sich bei der Betriebsveranstaltung um eine unübliche, nicht herkömmliche Veranstaltung, müssen die gesamten Zuwendungen an die Arbeitnehmer dem Arbeitslohn zugerechnet und nach den persönlichen Voraussetzungen versteuert werden.

Aufmerksamkeiten

Bloße Aufmerksamkeiten gehören nicht zum Arbeitslohn, definieren die Lohnsteuer-Richtlinien 2000. Wieder entscheidet

die Behörde, was zu dieser Kategorie zu rechnen ist. Durchweg handelt es sich um Sachleistungen, wie sie gesellschaftlich üblich sind. Die Wertgrenze liegt abermals bei 60 DM.

Beispielsweise führen die Richtlinien hierfür Blumen, Genußmittel, ein Buch oder einen Tonträger an, die dem Arbeitnehmer aus Anlaß eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. Empfänger dieser Gaben kann jedoch auch ein Angehöriger eines Arbeitnehmers sein. Aber: Geldzuwendungen gehören stets zum Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert gering ist.

Die noch in den alten Lohnsteuer-Richtlinien aufgeführte Regelung, wonach freiwillige Sonderzuwendungen an einzelne Arbeitnehmer grundsätzlich zum Arbeitslohn gehören, auch dann, wenn mit ihnen soziale Zwecke verfolgt werden, ist in der neuen Fassung nicht mehr zu finden, dennoch weiter gültig (z. B. Lehrabschlußprämien).

Unverändert gilt ferner, daß Getränke und Genußmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überläßt, als Aufmerksamkeiten nicht dem Arbeitslohn zuzuschlagen sind, also steuerfrei bleiben. Unter Berücksichtigung der 60-DM-Grenze gilt das auch für Speisen anläßlich oder während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes. Als solcher gilt etwa eine außergewöhnliche betriebliche Besprechung oder Sitzung, wenn dadurch der Arbeitsablauf günstig gestaltet werden kann.

Zu Details der Lohnsteuer-Richtlinien bezüglich der Zuwendungen und Aufmerksamkeiten sind bereits höchstrichterliche Urteile ergangen, die in der alten Fassung der Verwaltungsvorschrift noch aufgeführt worden sind und mit Quellenhinweisen versehen waren. Da derartige Hinweise in der neuen Fassung fehlen, kann im Zweifelsfall nützlich sein, noch einmal auf die Richtlinien 1999 zurückzugreifen. Auskünfte geben auch die amtlichen „Hilfen zu den Lohnsteuer-Richtlinien 2000“. □